

Anwendungshinweise für den Baustein 50 „Trennen“ (V 1.0)

Gültigkeit dieser Anwendungshinweise

Diese Anwendungshinweise beziehen sich auf die Version 1.0 des Bausteins 50 „Trennen“ gültig seit 06.10.2020 (<https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/datenschutzmodell/>).

Bezug zu den Anforderungen der DS-GVO und den Gewährleistungszielen mit Verweis auf DSGVO, KDG und KDG-DVO

Anforderungen der DS-GVO	Gewährleistungsziele	Verweis im DSGVO	Verweis im KDG (ansonsten ist KDG-DVO genannt)
Zweckbindung Art. 5 Abs. 1 lit. b (festgelegt, eindeutig, legitimiert...) Art. 6 Abs. 4 (Berücksichtigung, wenn anderer Zweck als bei Erhebung)	Nichtverknüpfung	§ 5 Abs. 1 Zf. 2, § 7 Abs. 2, § 50	§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1 lit. b, § 54
Datenminimierung Art. 5 Abs. 1 lit. c (VT auf das notwendige Maß beschränkt) Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b bis f Art. 9 Abs. 2 lit. b, c, f bis j (Beschränkung der Rechtmäßigkeit auf eine vorliegende Erforderlichkeit)	Datenminimierung	§ 5 Abs. 1 Zf. 3 § 6 Zf. 3-8 § 13 Abs. 2 Zf. 2, 3, 6-9	§ 6 Abs. 1 lit. a, c-g, § 7 Abs. 1 lit. c, § 11 Abs. 2 lit. b, c, f-j
Vertraulichkeit Art. 5 Abs. 1 lit. f (beim Verantwortlichen) Art. 32 Abs. 1 lit. b (beim Auftragsverarbeiter...) Art. 29, 32 Abs. 4 (Weisungsbindung) Art. 28 Abs. 3 lit. b (Gesonderte Vertraulichkeit) Art. 38 Abs. 5 (Geheimhaltungspflicht)	Vertraulichkeit	§ 5 Abs. 1 Zf. 6, § 30 Abs. 3 Zf. 5, § 27 Abs. 1 Zf. 2, § 27 Abs. 5	§ 7 Abs. 1 lit. f, § 29 Abs. 4 lit. b, § 30, § 26 Abs. 1 lit. b, § 26 Abs. 5 KDG § 6 Abs. 1 lit. c KDG-DVO
Löschbarkeit von Daten Art. 17 Abs. 1 Art. 58 Abs. 2 lit. g	Intervenierbarkeit	§ 21 Abs. 1 § 44 Abs. 3 Zf. 4	§ 19 Abs. 1, § 25 Abs. 1

Verweise im Text des Bausteins auf die DS-GVO mit den entsprechenden Fundstellen im DSG-EKD und KDG

Verweis im Text	Fundstelle im DSG-EKD	Fundstelle im KDG
Art. 26 DS-GVO (Seite 3 des Bausteins)	§ 29	§ 28
Art. 28 DS-GVO (Seite 3 des Bausteins)	§ 30	§ 29

Hinweise zur Anwendung im kirchlichen Bereich unter der Geltung des DSG-EKD bzw. des KDG

Allgemeine Hinweise:

Bei der Auswahl oder der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen nach diesem Baustein sind die Vorgaben ergänzender gliedkirchlicher Durchführungsbestimmungen zum DSG-EKD bzw. Vorgaben ergänzender datenschutzrechtlicher Regelungen der (Erz-)Bistümer zum KDG (z.B. KDG-DVO) oder anderer kirchlicher Spezialgesetze ebenfalls in Maßnahmen umzusetzen und als Ergebnis des KDM aufzuführen.

Solche zusätzlichen Vorgaben können sich auch aus anderen nichtkirchlichen Rechtsquellen ergeben, wenn wie im Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes Bestimmungen der Sozialgesetzbücher mit spezifischen Pflichten zum Datenschutz dem kirchlichen Datenschutzrecht vorgehen. Den verantwortlichen kirchlichen Stellen wird deshalb empfohlen, ein Rechtskataster zu pflegen, welches speziell zusammengestellt ist und den rechtlichen Rahmen aller in und von der verantwortlichen Stelle zu erfüllenden Aufgaben abdeckt.

Raum des DSG-EKD:

Die in den verantwortlichen Stellen vorhandenen IT-Sicherheitskonzepte auf Basis der bereitgestellten Muster (<https://kirchenrecht-ekd.de/document/32159>) oder auch auf Basis gliedkirchlicher Bestimmungen können Hinweise und ggf. auch Maßnahmen zur Unterstützung des vorliegenden Bausteins „Trennen“ enthalten, soweit dort bereits datenschutzrelevante Datenverarbeitungen berücksichtigt wurden.

Raum des KDG:

In § 6 Abs. 2 lit. i KDG-DVO ist die Forderung der Einhaltung des Trennungsgebotes konkretisiert, welche in der Praxis in jedem Fall als Mindestanforderung umzusetzen ist.
